

An die  
Baubehörde erster Instanz  
der Stadtgemeinde Fehring  
Grazerstraße 1  
8350 Fehring



STADTGEMEINDE  
**FEHRING**

## Fertigstellungsanzeige

### Gemäß § 38 Abs. (1) Steiermärkisches Baugesetz

*hat der Bauherr nach Vollendung von Vorhaben gemäß § 19 Z 1 (ausgenommen Nebengebäude) und § 20 Z 1, Garagen gemäß § 19 Z 3 und § 20 Z 2 lit. b, größeren Renovierungen gemäß § 20 Z 5, Vorhaben gemäß § 19 Z 8, soweit sie aus Vorhaben gemäß Z 1 bis Z 3 bestehen, und vor deren Benützung der Baubehörde die Fertigstellung anzuzeigen.*

Angaben zu den Bauwerbern/innen:			
Titel, Vorname, Familienname:			
Adresse:			
Mail		Telefon:	
Titel, Vorname, Familienname:			
Adresse:			
Mail:		Telefon:	

Angaben zum Baubescheid:			
Die Unterfertigenden sind Inhaber des / der mit Bescheid			
GZ:		vom (Datum):	
GST-NR:		EZ:	
KG:			
Genehmigten: <i>(Name des Bauprojekts)</i>			

- Das o.a. Bauvorhaben ist zur Gänze fertiggestellt.
- Das o.a. Bauvorhaben ist teilweise fertiggestellt.

<i>Folgender in sich abgeschlossener Teil der bauliche Anlage wurde fertiggestellt:</i>	
---	--

Gemäß § 38 Abs. 2 Stmk. Baugesetz werden der Fertigstellungsanzeige die erforderlichen Unterlagen wie folgt beigegeben: \*

- Bescheinigung gemäß § 38 Abs. (2) Z 1 Stmk. BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen  
*(eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen)*
- bei baulichen Anlagen mit Rauch und Abgasfängen ein Überprüfungsbeleg gemäß § 38 Abs. (2) Z 2 Stmk. BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten
- bei baulichen Anlagen mit elektrischen Anlagen ein Überprüfungsbeleg gemäß § 38 Abs. (2) Z 3 Stmk. BauG über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen
- Bei Neu- und Zubauten von Gebäuden sind überdies ein digitaler Vermessungsplan oder digitale Vermessungsdaten, die von einem befugten Vermesser erstellt wurden, über die genaue Lage, die Gebäudehöhe sowie die Gesamthöhe des Gebäudes vorzulegen. Die Gemeinde hat den Vermessungsplan bzw. die Vermessungsdaten in weiterer Folge dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen digital zu übermitteln.
- Um Ausstellung einer gebührenpflichtigen Bestätigung (Enderledigung) wird ersucht.  
*(Gebühren: 2 x € 21,00 Bundesgebühr + € 6,00 Verwaltungsabgabe)*

**\*) Zutreffendes ankreuzen**

Ort, Datum und Unterschrift der Inhaber / Eigentümer

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)